



STADT WIEHL

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat und die Ausschüsse

INHALTSÜBERSICHT:

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- §1 Einberufung der Ratssitzungen
- §2 Ladungsfrist
- §3 Aufstellung der Tagesordnung
- §4 Öffentliche Bekanntmachung
- §5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

b) Gang der Beratungen

- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anträge zur Sache
- § 13 Anfragen der Ratsmitglieder
- § 14 Berichterstatte
- § 15 Redeordnung
- § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Fragerecht von Einwohnern

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung bei Rednern
- § 22 Ordnungsruf, Ausschluss aus der Sitzung

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Grundregel

§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 28 Bildung von Fraktionen

§ 29 Informationsrecht der Fraktionen

IV. § 30 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Wiehl hat am 09. September 1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung (formlose Zustellung) einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten **und den Stadtkämmerer. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.**
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollten grundsätzlich schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag, Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) In Fällen eines akuten Notstandes kann der Rat auch mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden.
- (4) Die Entscheidung, ob ein dringender Fall oder ein akuter Notstand vorliegt, trifft der Bürgermeister.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form **oder auf elektronischem Wege** spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Anträge und Anfragen
 - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung darüber, welche Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden (vgl. § 6 Abs. 2). Insoweit ist die Tagesordnung in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist (vgl. § 10 Abs. 3 und 4).
- (5) Selbständige Anträge von Ratsmitgliedern oder Fraktionen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Wiehl beziehen (vgl. Abs. 2a), sind 14 Tage, -Abgabe und Sitzungstag eingerechnet-, vor dem Sitzungstage schriftlich **oder auf elektronischem Wege** an den Bürgermeister zu richten. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen **bzw. Personalaufwand** gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nach ihrer Begründung durch den Antragsteller an Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen (vgl. Abs. 2a) können die Ratsmitglieder Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Wiehl beziehen, an den Bürgermeister richten, sofern die Fragen 10 Tage vor der Sitzung schriftlich **oder auf elektronischem Wege** eingereicht werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht dadurch nicht.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Beratung einer Angelegenheit zu einer Gefährdung schutzwürdiger Interessen von Einzelnen oder des Gemeinwohls führt, insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (101,3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 Abs. 2 GO NW.

- (3) Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und den dazu gegebenen Erläuterungen durch den Bürgermeister einzuladen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein erster Stellvertreter den Vorsitz und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter.

- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist vom Bürgermeister vor Beginn der Sitzung unaufgefordert, während der Sitzung auf Antrag eines Ratsmitgliedes festzustellen. Erhält der Bürgermeister darüberhinaus im Verlauf der Sitzung positiv Kenntnis von der Beschlussunfähigkeit, so hat er diese unaufgefordert festzustellen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 49 GO NW.

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche

Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob und inwieweit dem Antragsteller noch Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Änderung der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen **oder Personalaufwand** gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nach ihrer Begründung durch den Antragsteller an den Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

§ 13 Anfragen der Ratsmitglieder

- (1) Bei Anfragen im Sinne des § 3 Abs. 6 wird das Wort nur dem Fragesteller zur näheren Begründung seiner Anfrage und für höchstens 2 Zusatzfragen erteilt.
- (2) Die Fragen werden sofort beantwortet oder dahingehend beschieden, dass diese schriftlich oder in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion findet eine Aussprache statt.

§ 14 Berichterstatter

- (1) Der Bürgermeister kann zur Erläuterung einzelner Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Dem Verlangen des Rates hat er hierbei zu entsprechen.

(2) Berichterstatter, die für einen Ausschuss sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fallen, gelten § 10 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Die Redezeit **beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann im Einzelfall durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.** Außer durch Ordnungsrufe dürfen die Vortragenden nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe sind gestattet.
- (7) Zu einem zur Abstimmung gestellten (§ 17 Abs. 1) oder durch Abstimmung erledigten Beratungsgegenstand wird das Wort nicht mehr erteilt.

§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister den Beratungsgegenstand bzw. die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes erfolgt namentliche Abstimmung.
Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Im übrigen wird auf § 50 GO NW verwiesen.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen - wenn mehrere Personen zur Wahl stehen - "ja" vermerkt ist, sind ungültig.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

§ 19 Fragerecht von Einwohnern

- (1) In der Regel soll den Einwohnern der Stadt in den Ratssitzungen Gelegenheit gegeben werden, kurze und sachliche Anfragen an den Rat oder die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Wiehl beziehen.
- (2) Jeder Fragesteller muss sich mit Namen und Wohnort vorstellen. Die Zahl der Fragen pro Fragesteller wird auf 3 begrenzt; die Beantwortung der Fragen soll nicht mehr als 5 Minuten umfassen. Die Fragestunde insgesamt soll auf 1/2 Stunde begrenzt sein.

Wird das Fragerecht zur Abgabe von Stellungnahmen missbraucht, kann der Bürgermeister dem Fragesteller das Wort entziehen.

- (3) Ein entsprechender Hinweis ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungs-

saal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung bei Rednern

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Ordnungsruf, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Verletzt ein Sitzungsteilnehmer die parlamentarischen Regeln durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Bürgermeister ihm einen Ordnungsruf zu erteilen.
- (2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Sitzungsteilnehmer, falls er weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, durch Beschluss des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht teilnehmen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die namentliche Angabe der Sitzungsteilnehmer. Nicht anwesende Ratsmitglieder, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - c) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - d) die gestellten Anträge,
 - e) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift namentlich vermerkt wird.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, wird die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister vorgenommen.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. **Die Niederschrift ist von allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem Allris einsehbar. Über die Fertigstellung der Niederschrift werden die Ratsmitglieder per E-Mail informiert.**

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass den Vertretern der Tagespresse die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse zugänglich gemacht werden.
- (2) Im übrigen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Es genügt der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Im Übrigen sollte ein Hinweis im Lokalteil der Tageszeitungen erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (4) Einladungen und Niederschriften zu bzw. von Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und nachrichtlich allen Ratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.
- (5) § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
Über die Anwendung des § 19 dieser Geschäftsordnung entscheidet jeder Ausschuss für seinen Aufgabenbereich in eigener Zuständigkeit.

§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von zwei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht einge-

rechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 28 Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. § 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.10.1997 außer Kraft.